

GR_GERICHTE VR1 2024 81 vom 24. Januar 2024

GR Gerichte, 2024-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR1_2024_81

FR: GR_GERICHTE VR1 2024 81 du 24 janvier 2024

IT: GR_GERICHTE VR1 2024 81 del 24 gennaio 2024

Regeste

Submission (Ausschreibung) | Submissionen

Erwägungen

E. 15

Oktober 2024 den Vorgaben des Vergaberechts. Die Beschwerdeführerin dringt mit ihren Rügen nicht durch, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 5.1. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr und Kanzleiauslagen (Art. 75 Abs. 1 lit. a und b VRG), gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG zu Lasten der Beschwerdeführerin. Auch wenn es im vorliegenden Fall lediglich um die Anfechtung der Ausschreibung und nicht um einen Vergabebeschluss geht, ist für die Bemessung der Staatsgebühr in analoger Anwendung auf die Faktoren der Beschaffung selbst abzustellen. Als Staatsgebühr erscheint dem Gericht angesichts der geringen Komplexität der Fragestellung und des eher geringen Aufwands ein Betrag von CHF 1'500.00 als angemessen und gerechtfertigt. 5.2. Der Beschwerdegegnerin wird keine Parteientschädigung zugesprochen, weil die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen – wie die B._____ AG – ebenfalls unter Art. 78 Abs. 2 VRG fallen, wonach keine Entschädigungen gewährt werden, falls die zuständige Instanz bloss in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte.

7 / 7 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.